

Satzung des Centre for Humanitarian Action (CHA)

Präambel

Das Centre for Humanitarian Action (CHA) ist eine zivilgesellschaftliche Initiative zur Stärkung der humanitären Hilfe gemäß den internationalen humanitären Prinzipien der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität. Als Think Tank setzt sich der Verein für die unabhängige Analyse, kritische Diskussion und öffentliche Vermittlung von Fragen der humanitären Hilfe und ihrer Prinzipien ein. Er fördert die Wissenschaft und die Bildung in diesen Feldern sowie die internationale Gesinnung und den Völkerverständigungsgedanken. Er schlägt Brücken zwischen Wissenschaft und Praxis sowie zwischen der deutschsprachigen und der internationalen Diskussion.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Centre for Humanitarian Action“ (abgekürzt „CHA“).
- III. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V. .
- III. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Deutschland.
- IV. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, auf der Grundlage der weltweit geltenden humanitären Prinzipien, die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Bereich der humanitären Hilfe, ihren Herausforderungen sowie der Hilfe für und Schutz von Flüchtlingen oder politisch, ethnisch und religiös verfolgten Menschen.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- I. Intensivierung des gesellschaftlichen Diskurses über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit grenz-

überschreitender humanitärer Hilfe unter besonderer Betonung des Schutzes von Flüchtlingen und politisch, ethnisch und religiös verfolgten Menschen.

- II. Wissenschaftliche Forschung und Analyse der Herausforderungen, Möglichkeiten und Grenzen humanitärer Hilfe, insbesondere zur Hilfe und zum Schutz von Flüchtlingen sowie politisch, ethnisch und religiös verfolgten Menschen.

- III. Informierung öffentlich-rechtlicher Institutionen und interessierter Kreise der Öffentlichkeit über Konzepte und Strategien humanitärer Hilfe, durch Organisation und Durchführung von unentgeltlichen Diskussions- und Informationsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit, wobei sich der Verein von den humanitären Prinzipien der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität leiten lässt.

- IV. Beförderung des Austauschs zwischen Wissenschaft, humanitärer Praxis und Politik, indem die Debatte zwischen herausragenden Fachleuten auf ihrem jeweiligen Gebiet in Wort und Schrift initiiert wird, durch Publikationen, das Betreiben einer Webseite und durch die Vermittlung von Informationen über soziale Medien, wodurch der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Debatte und der Vereinsaktivitäten zeitnah wiedergegeben wird.

§3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, mit Ausnahme des hauptamtlich und im Angestelltenverhältnis tätigen Vorstands.

- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

CHA

CENTRE FOR HUMANITARIAN ACTION

IV. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VI. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine oder mehrere Hilfsperson(en) i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

VII. Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Zweckbetriebe unterhalten. Der Verein darf sich an anderen gemeinnützigen Gesellschaften und Vereinen mit gleicher Zwecksetzung beteiligen.

VIII. Der Verein kann auch anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im In- und Ausland finanzielle oder sachliche Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellen. Die Weiterleitung von Mitteln an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§4 Status

Der Verein ist politisch unabhängig. Er handelt eigeninitiativ und unabhängig von Vorgaben und Weisungen staatlicher oder privater Stellen. Die Organe und Ausschüsse werden mehrheitlich mit Personen aus der Zivilgesellschaft bzw. Vertretungen zivilgesellschaftlicher Organisationen und so divers wie möglich besetzt.

§5 Mitgliedschaft

I. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich durch ihren Einsatz für humanitäre Hilfe gemäß den für den Verein verbindlichen internationalen humanitären Prinzipien ausgewiesen haben.

II. Eine juristische Person oder sonstige Institution wird durch Entscheidung der Mitgliederversammlung ein stimmberechtigtes sog. Träger-Mitglied, wenn sie die Tätigkeiten und wirtschaftlichen Grundlagen des Vereins in herausragender und dauerhafter Weise finanziell trägt. Eine juristische Person oder sonstige Institution, die im o.g. Sinne die Voraussetzungen erfüllt, von der Mitgliederversammlung als Träger-Mitglied aufgenommen zu

werden, sich aber gegen eine Mitgliedschaft entscheidet, kann der Mitgliederversammlung eine natürliche Person als befristet tätiges Mitglied des Vereins zu ihrer Interessenvertretung vorschlagen. Diese natürliche Person besitzt volles Stimmrecht.

III. Eine juristische Person oder sonstige Institution wird durch Entscheidung der Mitgliederversammlung ein stimmberechtigtes sog. Unterstützer-Mitglied, wenn sie die Tätigkeiten und wirtschaftlichen Grundlagen des Vereins in substantieller und dauerhafter Weise finanziell trägt. Eine juristische Person oder sonstige Institution, die im o.g. Sinne die Voraussetzungen erfüllt, von der Mitgliederversammlung als Unterstützer-Mitglied aufgenommen zu werden, sich aber gegen eine Mitgliedschaft entscheidet, kann der Mitgliederversammlung eine natürliche Person als befristet tätiges Mitglied des Vereins zu ihrer Interessenvertretung vorschlagen.

IV. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins beratend fördern. Fördermitglieder haben in einer Mitgliederversammlung ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Das nach § 5 Abs. 5 Spiegelstrich 4, Abs. 6 dieser Satzung bestimmte Fördermitglied als Interessenvertretung der hauptamtlich Mitarbeitenden des CHA besitzt zusätzlich ein Stimmrecht.

V. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Beitragsordnung und einen Kriterienkatalog für die Entscheidung zur Einstufung der folgenden Mitgliedschaftskategorien:

a. Stimmberechtigte sog. Träger-Mitglieder und die Interessenvertreter von Trägern im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Beide haben das Recht gem. § 9 Abs. 3 dieser Satzung, der Mitgliederversammlung ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahl vorzuschlagen

b. Stimmberechtigte sogenannte Unterstützer-Mitglieder und die Interessenvertreter von Unterstützern im Sinne von § 5 Abs. 3 dieser Satzung

c. Nicht stimmberechtigte Fördermitglieder nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung

d. Das stimmberechtigte Fördermitglied nach § 5 Abs. 6 dieser Satzung als Interessenvertretung der Mitarbeitenden des CHA.

VI. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder, nachdem diese eine Aufnahme schriftlich beantragt haben. Die Mitgliederversammlung kann auf eine

CHA

CENTRE FOR
HUMANITARIAN
ACTION

befristete Mitgliedschaft bis zu einer Befristungsdauer von maximal 2 Jahren entscheiden. Es besteht kein Anspruch auf eine Mitgliedschaft, mit Ausnahme desjenigen Antragstellers auf eine Mitgliedschaft, der durch Mehrheitsentscheidung der im CHA angestellten Geschäftsstellen-Mitarbeitenden bestimmt worden ist. Die Mitgliedschaft dieser Interessenvertretung des Teams der angestellten Geschäftsstellenmitarbeitenden des CHA wird durch die Mitgliederversammlung immer nur befristet zuerkannt.

VII. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Ein Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
- b. durch Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen in grober Weise zuwidergehandelt und/oder den Verein oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit in erheblicher Weise beschädigt hat;
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweier Mahnungen und Androhung der Streichung seiner Mitgliedschaft der Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Vereinsbeitrags innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht nachgekommen ist;
- d. durch Tod einer natürlichen oder Erlöschen einer juristischen Person;
- e. durch Ablauf der Dauer der befristeten Mitgliedschaft.

VIII. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§6 Finanzen und Mitgliedsbeiträge

- I. Eine diversifizierte Finanzierung des CHA unterstreicht seine Unabhängigkeit und wissenschaftliche Freiheit.
- II. Das CHA finanziert sich insbesondere durch möglichst mehrjährige Beiträge und Fördergelder institutioneller Träger und Unterstützer, die mehrheitlich zivilgesellschaftlich verankert sein sollten. Es finanziert sich weiter durch Projektfinanzierungen und Spenden.
- III. Fördermitglieder leisten Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§7 Organe und Ausschüsse

Die Organe des Vereins sind

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Aufsichtsrat
- III. der Vorstand
- IV. das Kuratorium (optional)

§8 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung und einen Kriterienkatalog für die Entscheidung zur Einstufung der Mitgliedschaftskategorien (vgl. § 5 Abs. 5 der Satzung)
- c. Wahl und Abwahl einzelner Aufsichtsratsmitglieder; eine Blockwahl ist zulässig.
- d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Aufsichtsrats und des Vorstands
- e. Beschluss des vom Vorstand vorgelegten jährlichen Wirtschafts- und Arbeitsplans
- f. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands
- g. Beschlussfassung über eine Neuausrichtung der Vereinsarbeit im Rahmen der bestehenden Zwecke und Zweckverwirklichungen von § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung
- h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

II. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats lädt die Mitglieder und berechtigten Nichtmitglieder (vgl. § 8 Abs. 1 lit. a der Satzung) zur Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder in Textform mit einer Frist von zumindest vier Wochen ein. Die Mitgliederversammlung tagt zumindest einmal im Jahr. Die Einladung wird mittels elektronischer oder Briefpost jeweils an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Post-Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds übersandt. Für die Wahrung der 4-Wochen-Einladungsfrist ist der Tag der Aufgabe zur Post oder der Absendung der elektronischen Post entscheidend.

CHA

CENTRE FOR
HUMANITARIAN
ACTION

III. Eine Mitgliederversammlung kann virtuell, in physischer Präsenz der Mitglieder oder gemischt (hybrid) durchgeführt werden. Der Aufsichtsrat entscheidet, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Mitgliederversammlung. Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats kann die Versammlungsleitung auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder auf den Vorstand übertragen.

IV. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen durch schriftlichen Antrag verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags beim Verein tagen.

V. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Aufsichtsrat umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

VI. Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Versammlung der Mitglieder auch durch Abstimmung der Mitglieder in Textform gültig, wenn

- a. alle Mitglieder beteiligt wurden,
- b. die Einladung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden zur Abstimmung schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger Textform an die Mitglieder versandt wurde,
- c. vom Tag der Versendung der Einladung an die Mitgliedern mindestens eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe ihrer Stimme in Textform gesetzt wurde,
- d. mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen schriftlich oder in sonstiger Textform abgegeben haben und
- e. der Beschluss oder die Wahl mit der nach dieser Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

VII. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein vertretendes Mitglied darf nur ein anderes Mitglied vertreten. Bei der Feststellung von Anwesenheiten und Quoren gelten die Mitglieder, die ihr Stimmrecht wirksam auf ein anderes Mitglied übertragen haben, als anwesend.

VIII. Bei der Beschlussfassung oder Wahlentscheidung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Stimmen der durch Telefon-

oder Videokonferenz zugeschalteten Mitglieder, soweit diese Satzung keine qualifizierten Mehrheiten statuiert. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Juristische Personen werden als Mitglied durch eine bevollmächtigte Person vertreten. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Aufsichtsrat.

IX. Über die Beschlüsse und Wahlentscheidungen und – soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich – auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Schriftführung unterschrieben. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich gemacht werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§9 Aufsichtsrat

I. Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. ein bis drei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern

Mitglieder des Aufsichtsrats können natürliche und juristische Personen (letztere vertreten durch eine natürliche Person) sein. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschließen, bis zu zwei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder dürfen nicht Mitarbeitende von Organisationen sein, die bereits im Aufsichtsrat vertreten sind.

II. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger*innen im Amt. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder leitet ein Mitglied aus der Mitte der Mitgliederversammlung oder eine externe neutrale Person; die Wahlleiter*innen werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder können in Blockwahl gewählt werden.

III. Das alleinige Vorschlagsrecht für Kandidat*innen zur Wahl in den Aufsichtsrat liegt für die ersten zwei Wahlperioden nach der Vereinsgründung bei den Träger-Mitgliedern und Trägern des CHA. Sie können jeweils eine Person für den Aufsichtsrat nominieren. Sollten mehr als

CHA

CENTRE FOR
HUMANITARIAN
ACTION

fünf Kandidat*innen nominiert werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Auswahl.

Beginnend mit der dritten Wahlperiode nach der Vereinsgründung können Kandidatenvorschläge für die Wahl in den Aufsichtsrat auch von den weiteren Vereinsmitgliedern, vom Vorstand, von den Aufsichtsratsmitgliedern selbst und von den Mitgliedern eines beratenden Kuratoriums eingebracht werden. Sollten mehr als fünf Kandidat*innen nominiert werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Auswahl.

IV. Der Aufsichtsrat muss in seiner Gesamtheit über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen, um Entscheidungen des Vorstands bewerten und kontrollieren zu können. Insofern sollte mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Finanzbereich, im Vereinswesen, im Vereinsrecht und im Bereich der konkreten Vereinszwecke von § 2 dieser Satzung verfügen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im CHA wahrnehmen oder in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Angestellte des CHA sein oder in den letzten zwölf Monaten angestellt gewesen sein. Mögliche Interessenkonflikte sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

V. Die/der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter vertritt den Aufsichtsrat gegenüber den Vereinsorganen.

VI. Der Aufsichtsrat hat u.a. folgende Aufgaben:

a. Berufung und Abberufung des Vorstands mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten.

b. Beratung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans.

c. Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstands und Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen.

d. Beschlussfassung in grundlegenden finanziell-wirtschaftlichen Angelegenheiten, z.B.:

- Verfügungen des Vereins, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, ebenso Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungen.
- Aufnahme von mittel- und langfristigen Darlehen.

e. Auswahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung

f. Feststellung des Jahresabschlusses

g. Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand.

VII. Auf Basis des vom Vorstand vorgelegten und von der Mitgliederversammlung bewilligten Arbeits- und Wirtschaftsplans kontrolliert der Aufsichtsrat die Einhaltung der getroffenen inhaltlichen und finanziellen Leitlinien und der entsprechenden Aktivitäten des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen; insbesondere kann er Einsicht in die Bücher sowie alle sonstigen Unterlagen durch sich selbst oder durch Dritte verlangen bzw. diese prüfen lassen.

VIII. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zwei Mal im Jahr nach Entscheidung des/der Vorsitzenden als Präsenzgremium, virtuell oder hybrid. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu Aufsichtsratssitzungen muss schriftlich oder in Textform zwei Wochen vor dem Termin durch den/die Vorsitzende*n erfolgen.

IX. Der Aufsichtsrat entscheidet mit Ausnahme der Vorstandswahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden einschließlich der durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschalteten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder in seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreter*in den Ausschlag.

X. Zwischen Aufsichtsratssitzungen sind Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren sowie durch Telefonkonferenzen zulässig. Beschlüsse sind erst wirksam, wenn sie schriftlich festgehalten und in Form eines Protokolls allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet wurden.

XI. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.

XII. Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet.

§ 10 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person. Sie bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr nach außen.

CHA

CENTRE FOR
HUMANITARIAN
ACTION

II. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Scheidet der Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur Bestellung der Nachfolge für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstands eine kommissarische Vertretung berufen.

III. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane und der gültigen Gesetze und Verordnungen. Der Vorstand leitet die Geschäftsstelle verantwortlich und auf Basis einer partizipativen Organisationskultur. Er ist verantwortlich für Budget- und Personalentscheidungen sowie für die jährliche Vorlage eines Wirtschafts-, Personal- und Arbeitsplans des Vereins und deren Umsetzungen. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte, insbesondere im Falle von Planabweichungen.

Das Vorstandsmitglied ist hauptamtlich Angestellte*r des CHA. Der Aufsichtsrat beschließt über seine Vergütung und die weiteren arbeitsvertraglichen Bedingungen.

IV. Der Vorstand kann ein Kuratorium bilden, das ihn in programmatischen und strategischen Fragen berät. Außer dem Vorstand selbst haben Mitglieder des Vereins und des Aufsichtsrats ein Vorschlagsrecht für Mitglieder des Kuratoriums, die sich durch besondere Kenntnisse und Verdienste in der humanitären Hilfe auszeichnen sollen. Sie werden durch den Vorstand, der die Vorschläge nach Möglichkeit weitestgehend berücksichtigt, ins Kuratorium berufen. Mitglieder des Kuratoriums sind ehren-

amtlich tätig. Regelungen zu etwaigen Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen beschließt ggf. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

I. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Auch Entscheidungen im schriftlichen Verfahren nach § 8 Abs. 6 der Satzung sind zulässig. Für die Beschlussfassungen insoweit ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

II. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand für den Fall der Auflösung des Vereins vertretungsberechtigter Liquidator.

III. Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Bestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.